

# **Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS-BBS) vom 21.12.1995**

Die Stadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 (GVBl.S. 730) folgende Satzung:

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gem. Art. 18 a GO sind – mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 Satz 3, Art. 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz und Sätze 2 bis 5 sowie Art. 12 Abs. 2 – die Art. 1 bis 7 und 10 bis 19 GLKrWG entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass
1. Art 5 Abs. 5 durch  
„Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung durch den Stadtrat ist der Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung stellvertretender Wahlleiter.“
  2. Art. 5 Abs. 6 durch  
„Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und die Stadträte/innen des Hauptverwaltungsausschusses.“
  3. in Art. 6 Abs. 2 die Worte „drei bis sechs“ durch „ein bis vier“
  4. Art. 18 Abs. 3 durch  
„Der Wahlleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis. Es gilt als festgestellt, wenn nicht binnen einer Woche ein Mitglied des Wahlausschusses die Ergebnisfeststellung durch den Wahlausschuss beantragt. Die Bekanntmachung des festgestellten Ergebnisses erfolgt im Amtsblatt des Landkreises (Art. 18 a Abs. 16 GO).“
- ersetzt werden.
- (2) Unter Vorrang der in Abs. 1 getroffenen Regelungen erfolgt der Vollzug im Übrigen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der GLKrWO, wobei § 19 a entfällt und in § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort „drei“ durch „zwei“, in § 12 Abs. 2 Nr. 1 das Wort „drei“ durch „zwei“ und in Nr. 2 das Wort „fünf“ durch „drei“ ersetzt sowie in § 28 Abs. 2 Satz 1 nach „eigenhändig“ die Worte „oder faksimiliert“ eingefügt werden. Bei den für eine sinngemäße Übernahme in Betracht kommenden Mustern der Anlage zur GLKrWO (insbesondere Nr. 3, 4, 17,19) sind mögliche Vereinfachungen zu nutzen.
- (3) Bei der Anwendung der in den vorstehenden Absätzen genannten Vorschriften gilt der Bürgerentscheid als „(Gemeinde-)Wahl“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – im Sinne dieser Vorschriften. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten erscheint.

## **§ 2 Bürgerbegehren**

- (1) Die Unterzeichnung von Bürgerbegehren muss auf Unterschriftenlisten erfolgen, die die Fragestellung, die Begründung sowie Name und Anschrift der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Die Eintra-

gung muss Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und die eigenhändige Unterschrift enthalten; im Anschluss daran ist eine Spalte für den Prüfvermerk des Wahlamtes freizuhalten. Die Unterschriften sind innerhalb einer Unterschriftenliste fortlaufend zu nummerieren. Das Wahlamt hält Muster für die Unterschriftenliste vor.

- (2) Ungültig sind Eintragungen in der Unterschriftenliste, wenn
1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
  2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen,
  3. der Eingetragene nicht stimmberechtigt ist.
- (3) Auch nach der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit können die drei Vertretungsberechtigten gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen, spätestens jedoch am Tag vor der Versendung der Wahlbenachrichtigungen.

### **§ 3 Bürgerentscheid**

- (1) Als Tag des Bürgerentscheides wird vom Stadtrat ein Sonn- oder Feiertag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindewahl stattfindet. Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden.
- (2) Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung wird die Bürgerschaft vom Bürgermeister über Gegenstand und Durchführung des Bürgerentscheides schriftlich unterrichtet. Im Anschluss an diese Unterrichtung legen Vertretungsberechtigte und Stadtrat unter Beachtung von Art. 18 a Abs. 15 GO ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheides bündig dar.
- (3) Über den Stimmzettel entscheidet der Stadtrat. Der Stimmzettel muss die Fragestellung, die Begründung und die Namen der drei Vertretungsberechtigten enthalten; darüber hinaus sind nur informierende, aber keine meinungsbeeinflussenden Angaben zulässig. Den Vertretungsberechtigten ist Gelegenheit für eine schriftliche Stellungnahme zum von der Verwaltung vorgeschlagenen Stimmzettel zu geben.
- (4) Bei Bürgerentscheiden gem. Art. 18 a Abs. 2 GO erfolgt – ohne Bindung an Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 – die Beschlussfassung über die Darstellung der beiden Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheides und den Stimmzettel gemeinsam mit dem Beschluss darüber, dass ein Bürgerentscheid stattfindet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühldorf a. Inn, 03.01.1996

Josef Putz  
3. Bürgermeister